AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

27. Jahrgang **Wittmund, den 30. Juni 2006** **Nr. 6**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachung des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushalktsjahr 2006 33
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2006 33
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Schutz des Baumbestandes 34
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung) 35
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog 37
4. Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog 37
Bebauungsplan L „Erweiterung des Gewerbegebietes am Schniederdamm“ der Inselgemeinde Langeoog 37
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem 38
Bekanntmachung des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Wittmund über die Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in Leerhafe 38

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 15. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in der Einnahme auf 2 284 900,00 EUR
in der Ausgabe auf 2 284 900,00 EUR

im **Vermögenshaushalt**
in der Einnahme auf 406 100,00 EUR
in der Ausgabe auf 406 100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden in Höhe von 270 000 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **350 000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **380 v. H.**
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H.**
2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

Spiekeroog, 15. Februar 2006

(L. S.)

Hülstede
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 13. 6. 2006 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 3. 7. 2006 bis 11. 7. 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 15. 6. 2006

Hülstede
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 13. 03. 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2006** wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf **307 000 EUR**
in der Ausgabe auf **307 000 EUR**

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf **108 400 EUR**
in der Ausgabe auf **108 400 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem **Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **120 000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2006** wird auf **198 000 EUR** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

a) Landkreis Wittmund **99 000 EUR**
b) Stadt Wittmund **99 000 EUR**

Carolinensiel, den 13. 03. 2006

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 394), i. V. m. § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 15. 06. 2006 unter dem Aktenzeichen 33.49-10302-1/3114 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 03. – 11. 07. 2006 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 22. 06. 2006

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Schutz des Baumbestandes

Aufgrund § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11. 04. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, berichtigt S. 267), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 16. 05. 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, wegen seiner Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen und wegen seines Beitrages für die Qualität des hiesigen Naturhaushaltes wird in der Gemeinde Spiekeroog der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches aller Bebauungspläne i. S. des BauGB, für den Innenbereich i.S. des § 34 BauGB sowie für alle bebauten Grundstücke im Außenbereich i. S. des § 35 BauGB im Gebiet der Gemeinde Spiekeroog.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind alle ortsbildprägenden Bäume, die im Baumkataster der Gemeinde (Anlage: Baumkataster zur Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Schutz des Baumbestandes als Bestandteil dieser Satzung) beschrieben sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn sie nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist es, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche fachgerechte Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Die Notwendigkeit der o. a. Maßnahmen ist der Gemeinde vor Beginn anzuzeigen.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),

b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,

c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,

d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmittel,

f) Anwendungen von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Absatz (2) Buchst. a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(3) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 8

Nebenbestimmungen

(1) Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere soll dem Antragsteller bei einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes auferlegt werden, auf seine Kosten mindestens einen Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen.

(2) Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baums. Beträgt dieser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 1 m, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Als Ersatzbäume kommen Bäume der in der Anlage aufgeführten Arten, in Betracht. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Wunsch des

Antragstellers ein Obstbaum oder Nadelbaum als Ersatz zugelassen werden.

(3) Wächst ein als Ersatz zu pflanzender Baum nicht innerhalb von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Ersatzpflanzungen sind nach folgenden Maßgaben vorzunehmen:
1. Die Ersatzpflanzung soll an derselben Stelle erfolgen, an der der gefällte Baum stand.
2. Ist der Standort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, soll die Ersatzpflanzung in unmittelbarer Nähe des gefällten Baumes erfolgen
3. Kann ein Baum aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der mit Genehmigung freigegebene Baum steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.

(5) Sollte auch das Verfahren nach Abs. 4 rechtlich oder tatsächlich nicht möglich sein, kann der Antragsteller ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Erhaltung und zur Ergänzung des Baumbestandes in der Gemeinde Spiekeroog durch die Gemeinde oder durch Einwohner der Gemeinde (Zuschüsse) zu verwenden.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 (der Anlage), ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 10

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang an gleicher Stelle durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 1 auf seine Kosten zu dulden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Baumschutzsatzung außer Kraft.

Spiekeroog, den 02. 06. 2006

Hülstede

Das Baumkataster ist Bestandteil dieser Satzung und kann bei der Gemeinde Spiekeroog eingesehen werden.

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 29.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Werdum ist mit ihrem Ortsteil Werdum als „Luftkurort“ staatlich anerkannt.

(2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde Werdum einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde Werdum entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an den Heimat- und Verkehrsverein Werdum, dessen sich die Gemeinde Werdum bedient, die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten, sowie den durch die Gemeinde Werdum getragenen Aufwand. Zu den Fremdenverkehrseinrichtungen zählen insbesondere:

a) Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen

b) Haus des Gastes

c) Kneipphalle

d) Haustierpark

Der unter Abzug des gemeindlichen Anteils saldierte Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:

Zu 68 % durch Kurbeiträge,

zu 15 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,

zu 17 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Luftkurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind.
3. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
4. Teilnehmer an den vom Kurverein Neuharlingersiel, von der Gemeinde Werdum oder vom Heimat- und Verkehrsverein Werdum anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes.
5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
6. Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 80%, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sowie deren Begleitperson.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober jeden Jahres erhoben.

(2) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Der Kurbeitrag beträgt je Tag:

a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 EUR

b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) 1,10 EUR.

(3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Bemessung des Saisonkurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind verpflichtet, den Saisonkurbeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn sie bis 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Saisonkurbeitrag beträgt:

a) für die in Abs. 2 unter a) genannten Personen 60,00 EUR

b) für die in Abs. 2 unter b) genannten Personen 33,00 EUR.

§ 5

Sonderregelungen

(1) Die Gemeinde Werdum und der Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V. können Ehren-Kurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(2) In besonderen Fällen, in denen die durch Einzelabrechnungen anfallenden Verwaltungsarbeiten in keinem Verhältnis zu den zu zahlenden Kurbeiträgen stehen, können die Kurbeiträge pauschaliert festgesetzt werden.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit dem Tage der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Saisonkurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld am 15. März für die laufende Saison bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während der laufenden Saison im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

(1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen an den Heimat- und Verkehrsverein Werdum zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe -soweit diese vorliegen-) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Der Saisonkurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Saisonkurbeitrag einzuziehen und abzuführen. Der Saisonkurbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte/Saisonkurkarte ausgegeben. Weiter sind das Alter und der Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise anzugeben. Saisonkurkarten werden durch den Heimat- und Verkehrsverein Werdum gegen Zahlung des Saisonkurbeitrages ausgestellt.

(2) Die Kurkarte/Saisonkurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Saisonkurkarte ersatzlos eingezogen. Die Saisonkurkarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.

(3) Für verlorengegangene Kurkarten/Saisonkurkarten können Ersatzkurkarten durch den Heimat- und Verkehrsverein Werdum gegen eine Verwaltungsgebühr von 5 EUR ausgestellt werden.

(4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Werdum an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,

a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen, den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen und an den Heimat- und Verkehrsverein abzuführen. Die eingezogenen Kurbeiträge sind monatlich mit dem Heimat- und Verkehrsverein Werdum abzurechnen.

b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag und Befreiungsgründe - soweit diese vorliegen - nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke gelten als Gästeverzeichnis. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Nieders. Meldegesetzes bleiben unberührt.

c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Werdum das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Werdum ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Campingplatzes, Wochenendplatzes oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, auch soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.

(3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Wohnungsgeber hat die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen. Der Anspruch der Rückzahlung erlischt nach der Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Tagessatzes nur durch den Heimat- und Verkehrsverein Werdum.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

(3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Werdum vom 15. 03. 94 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Werdum, den 29. 05. 2006

Gemeinde Werdum

L. S. Hass

Bürgermeister

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 31. Mai 2006 folgende Änderung der Friedhofsordnung für den Dünenfriedhof beschlossen:

§1

Änderung

§ 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog vom 10. November 1993 erhält folgende Fassung:

§ 9 - Arten der Grabstätten -

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
d) Reihengrabstätten als Rasengrabstätten

Nach § 11 a wird eingefügt:

§ 11 b - Reihengrabstätten als Rasengrabstätten -

a) Für die Reihengrabstätten als Rasengrabstätten werden Sargbestattungen im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben. An diesen Grabstellen wird ein eingeschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser besonderen Regelungen verliehen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
b) Ein Anspruch auf Beisetzung in einer bestimmten Stelle besteht nicht.
c) Die Rasenreihengrabstätte wird als Rasenfläche gestaltet. Sie wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Eine individuelle Grabpflege ist nicht gestattet.
d) Die Errichtung von Grabdenkmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen (auch Grabvasen / Pflanzenbehälter etc.) ist untersagt. Ebenso sind Bepflanzungen jeglicher Art ausgeschlossen. Die Einzelgrabstätte ist mit einer Natursteinplatte aus Hartgestein mit polierter Oberfläche von 35 cm x 50 cm x 5 cm (Querformat) zu versehen. Auf dieser ist der Name, Vorname und das Geburts- und Sterbedatum der/s Verstorbenen vertieft aufzubringen. Erhabene Aufschriften sind unzulässig.

   Im übrigen ist die weitere Text- bzw. Gravurgestaltung der Natursteinplatte frei wählbar. Die Steinplatte ist von einer Fachfirma anzufertigen und von dieser auf der Grabstätte auf Kosten der Angehörigen einzulassen. Die Anfertigung und Aufbringung der Natursteinplatte ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 von der Friedhofsverwaltung einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
e) Unmittelbar nach der Beisetzung ist die Ablegung von Grabschmuck möglich. Das spätere Abräumen inklusive des Erdhügels obliegt der Friedhofsverwaltung gemäß den Festsetzungen der 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung. Die Ablegung von Grabschmuck durch Angehörige nach Einebnung der Grabstätte ist unzulässig. Entsprechender Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung sofort und entschädigungslos entfernt werden.
f) Nach Beendigung des Nutzungsrechts nicht entfernte Steinplatten gehen in den Besitz der Friedhofsverwaltung über.

§2

Schlussvorschriften

Die 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langeoog, den 12. 06. 2006

L. S. **Der Bürgermeister**
Hans Janssen

---

4. Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 - in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 31. Mai 2006 folgende Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof beschlossen:

§1

Änderung

§ 6 der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde in der Fassung der 3. Änderung vom 16. 12. 2003 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Nach Nr. 3 wird eingefügt:

4. Reihengrabstätten als Rasengrabstätten (für 30 Jahre) 750,00 EUR
   (Die Gebühr umfasst die Verleihung des Nutzungsrechts von 300,00 EUR sowie die Pflege der Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (á 15,00 EUR)

Die Gebühren für den Aushub/Verfüllung sowie das Abräumen der Grabstätte erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß den Bestimmungen der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog.

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

§ 2

Schlussvorschriften

Diese 4. Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langeoog, den 12. 06. 2006

L. S. **Der Bürgermeister**
Hans Janssen

Bekanntmachung
Bebauungsplan L „Erweiterung des Gewerbegebietes am Schniederdamm“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 15. 02. 2006 den Bebauungsplan L „Erweiterung des Gewerbegebietes am Schniederdamm“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes L „Erweiterung des Gewerbegebietes am Schniederdamm“ ist aus der nachstehenden Planunterlage ersichtlich.

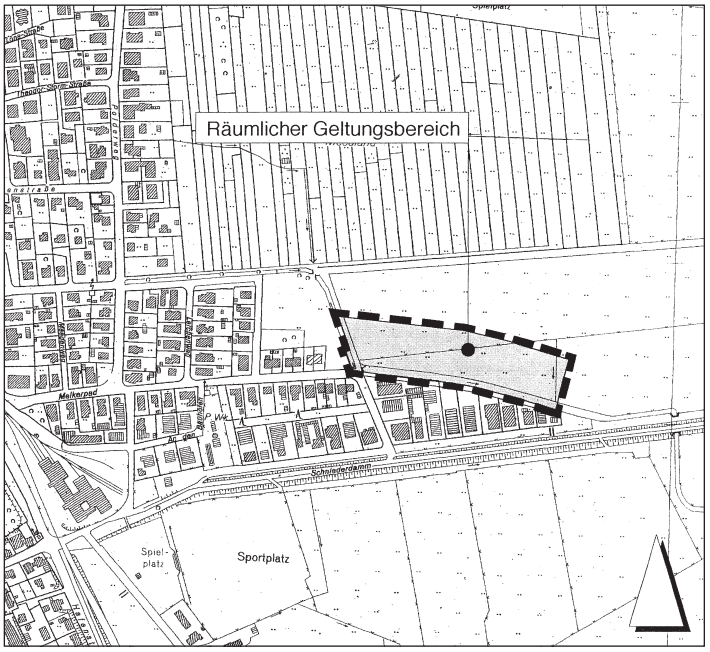

Gemeinde Langeoog, Bebauungsplan L „Erweiterung des Gewerbegebietes am Schniederdamm“, M. 1:5000.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan L rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan L „Erweiterung des Gewerbegebietes am Schniederdamm“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Lan-

geoog, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langeoog geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langeoog, den 06. Juni 2006

L. S.

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Samtgemeinde Holtriem

1. Änderunq des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund, Wittmund, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 27. 03. 2006 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen in Blomberg [Am Reihertief]) durch Verfügung vom 02. 06. 2006 (Az.: 61/1) genehmigt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

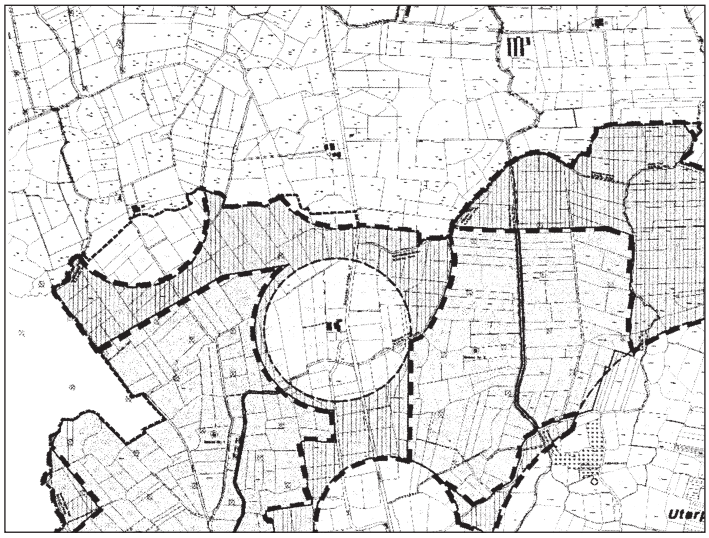

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 des Baugesetzbuches nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Westerholt, 14. 06. 2006

Der Samtgemeindebürgermeister
Poppen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland

Bekanntmachung über die Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in Leerhafe

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Leerhafe** hat die 3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leerhafe in Leerhafe vom 19. 08. 1991 mit folgender Regelung beschlossen:

Die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale (Anlage zur Friedhofsordnung) werden in Ziffer I Nr. 6 um folgende Sätze ergänzt:

„Grabplatten, die das Grab vollständig abdecken, sind auf dem Feld I, Abt. 1, Reihe 7-12 zulässig. Als Material wird Granit vorgeschrieben. § 19 der Friedhofsordnung gilt entsprechend.“

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat am 21. 06. 2006 den Kirchenvorstandsbeschluss über die Änderung der Friedhofsordnung gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leerhafe, den 23. Juni 2006

Im Auftrage:

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.